

Lärm im Grundgesetz

Autor(en): **Knobel, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **100 (1974)**

Heft 48

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-513162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lärm im Grundgesetz

In diesem Blatte las ich von der Unterschriftensammlung für eine Initiative gegen den Strassenlärm. Da ich ein Befürworter aller Massnahmen für den Umweltschutz bin, freue ich mich natürlich über diese Initiative ganz gewaltig.

Und ich freue mich auch riesig darauf, den Text unserer künftigen Bundesverfassung lesen zu können – in einigen Jahren nämlich, wenn in unser Grundgesetz einmal alle die Ergänzungen eingebaut sein werden, die von eifrigen Initianten zurzeit vorgeschlagen werden.

Das grundsätzlichsste, fundamentalste unserer Gesetze, die Bundesverfassung, enthielte dann nicht nur einen zusätzlichen Passus über die Kavallerie und über Wanderwege, sondern auch ebenso grundsätzliche Angaben darüber, welche

Motorfahrzeug-Kategorien wieviele Dezibel Lärm verursachen dürfen, nachdem bereits aufgrund einer andern Initiative in der Verfassung niedergelegt wäre, wieviele Gramm Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoff und Stickstoffoxyd ein Auto abgeben darf, während als Folge einer andern Initiative in der Bundesverfassung (im Namen Gottes, des Allmächtigen) schon die jährliche Zahl autofreier Sonntage erwähnt sein wird.

Zur weiteren Anreicherung der Rechtsgrundsätze in unserer Bundesverfassung schlage ich vor, es seien Initiativen auch zu lancieren darüber, dass jedes Auto einmal pro Monat zu waschen sei, dass Kinder unter vier Jahren nicht fernsehen dürfen, dass der Konsument vorzugsweise einheimische Tomaten kaufe, dass Textil- statt Wegwerf-Papiertaschentücher zu

gebrauchen sind, dass das Recht auf Gartenzwerge ebenso gewährleistet sei wie das Recht auf blaue Fenstervorhänge. Mit Blick auf die Inhalte der jüngsten Initiativen darf die Voraussage gewagt werden, dass die Schweiz in absehbarer Zeit das umfangreichste, aber auch originellste und detaillierteste Grundgesetz haben wird.

Dennoch schlage ich zur Schaffung eines weiteren Zusatzartikels eine Initiative vor:

«Der Bund sorgt auf dem Wege der Gesetzgebung dafür, dass der Stimmbürger mindestens jede Woche einmal zur Stimmabgabe für eine Verfassungsinitiative aufgerufen wird (ausgenommen ist die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die Woche vor Ostern).»

Mit der Unterschriftensammlung wird hiermit begonnen.

Aus Gründen des rationelleren Initiativierens ist eine Initiative vorgesehen, die fordert, dass Unterschriftensammlungen stets gleichzeitig für mindestens drei verschiedene Initiativen erfolgen müssen.

Bruno Knobel



Us em
Innerrhoder
Witz-
tröckli

Wo d Apezzöllerbah no mit Dampf gfaare ischt, het en Thurgäuer am Schalter z Herisau g reklamiert: «Ihr choge bschissne Apezzeller, uf ali Wäge here schribed ihr <A.B.> und i keim inne hets eso en Chog.»

Hamjok



Martini. Immer und überall.
Unverkennbar. Feurig und temperamentvoll.
Oder sanft und ausgewogen.

Wo Freunde sind, ist auch Martini.

...immer richtig.

MARTINI
Aperitif Vermouth

Qualitativ hochwertige Weine und erlesene
Kräuter machen Martini zu einem der herrlichsten
Drinks der Welt.

